

Allgemeinverfügung Landkreis Havelland

über das Verbot der Unterrichtserteilung in Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Hinweis auf die Allgemeinverfügungen vom 16. März 2020 und 19. April 2020 über das Verbot der Unterrichtserteilung in Schulen öffentlicher und freier Trägerschaft wird auf Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG, 33 IfSG hiermit von mir folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Über die seit Mittwoch, den 18. März 2020 geltende Untersagung hinaus, wird ab dem 4. Mai 2020 bis zum 22. Mai 2020 landesweit allen Schulen in Brandenburg, d. h. allen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, allen Förderschulen und den Schulen des zweiten Bildungswegs in öffentlicher und freier Trägerschaft,

die Erteilung von Unterricht und eine Betreuung im Rahmen ganztagsschulischer Angebote die eine physische Präsenzpflicht im Gebäude der Schule oder an anderen Lernorten erfordert, untersagt.

In den Räumlichkeiten der Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft einschließlich in Schulsportanlagen und an anderen Lernorten (Schwimmbädern, außerschulische Lernorte) findet kein Unterricht und keine Betreuung im Rahmen ganztagsschulischer Angebote statt.

2. Die Untersagung gilt, soweit nachfolgend keine abweichenden Maßgaben getroffen werden oder eine Zulassung erfolgt:

- a) Der Unterrichtsbetrieb an Schulen, in denen Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ und Schülerinnen und Schüler mit einer schweren Mehrfachbehinderung beschult werden, kann fortgeführt werden.
- b) Sonstige schulische Veranstaltungen, insbesondere die Durchführung von durch Rechtsvorschrift vorgesehener Prüfungen und schulischer Testverfahren, Beratungen schulischer Gremien, Gespräche im Zusammenhang mit der Aufnahme in die Schule, werden zugelassen, soweit diese nicht durch das für Schule zuständige Ministerium aus schulfachlichen Gründen untersagt werden. Die Durchführung von Staatsprüfungen nach dem Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetz werden zugelassen.
- c) Eine Hortbetreuung, die bisher in den Schulen regelmäßig angeboten wurde, kann im Rahmen einer Notfallbetreuung gemäß meiner Allgemeinverfügung über das Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen und Heimvolkshochschulen und des Betriebs von Kindertagespflegestellen in ihrer jeweils geltenden Fassung, zuletzt bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Havelland Nr. 12/2020 am 19. April 2020, in den Gebäuden der Schule fortgeführt werden.
- d) Die Wohnheime und Internate gemäß § 99 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes nehmen ihren Betrieb zur Unterbringung der am Unterricht oder an pädagogischen Angeboten der Schule oder an überbetrieblichen Lehrlingsunterweisungen teilnehmenden Schülerinnen und Schüler wieder auf.

e) Der bereits ab dem 27. April 2020 zugelassene Unterricht

1. in der Jahrgangsstufe 10 an Oberschulen, Gesamtschulen und Gymnasien,
2. in der Jahrgangsstufe 10 an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Lernen“ und
3. in den beruflichen Bildungsgängen an Oberstufenzentren zur Vorbereitung auf Prüfungen

kann fortgeführt werden. Entsprechendes gilt für Bildungsdienstleister im Bereich der beruflichen Bildung, überbetriebliche Lehrlingsunterweisung sowie vergleichbare Angebote.

f) Ab dem 4. Mai 2020 wird zusätzlich der Unterricht

1. in der Jahrgangsstufen 6 an Grundschulen,
2. in den Jahrgangsstufen 6 und 9 an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „emotionale und soziale Entwicklung“, „Lernen“ „Hören“, körperliche und motorische Entwicklung“ sowie „Sehen,
3. in der Jahrgangsstufe 9 an Oberschulen, Gesamtschulen und Gymnasien,
4. in der Jahrgangsstufe 11 an Gymnasien,
5. in der Jahrgangsstufe 12 an Gesamtschulen und beruflichen Gymnasien,
6. in den Jahrgangsstufen 9 und 10 im Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der Fachoberschulreife,
7. in allen beruflichen Bildungsgängen an beruflichen Schulen, für die im weiteren Bildungsverlauf die zeitliche Anschlussfähigkeit zu gewährleisten ist

zugelassen.

g) Pädagogische Angebote der Schule werden für Schülerinnen und Schüler,

1. die Angebote im Rahmen des häuslichen Bereichs nur unzureichend erreichen oder
2. die zur Wahrnehmung des Kindeswohls aufzunehmen sind oder im Einzelfall besonderer Unterstützung bedürfen

in den Jahrgangsstufen 1 bis 10 zugelassen.

h) Ab dem 11. Mai 2020 wird der Unterricht

1. in der Jahrgangsstufe 5 an Grundschulen und
2. in der Jahrgangsstufen 5 an Schulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten , „Lernen“

zugelassen.

3. Hiermit endet meine Allgemeinverfügung über das Verbot der Unterrichtserteilung in Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft vom 19. April 2020, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Havelland Nr. 12/2020 am 19. April 2020, die bis zum 8. Mai 2020 gelten sollte.

4. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Rathenow, 29. April 2020

Mit freundlichen Grüßen



Lewandowski
Landrat